Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 364
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 03. Aug. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2020)

zum Thema:

Beratungsleistungen der KPMG AG beim Aufbau behördeninterner Beschaffungsprozesse im Jahre 2017

und **Antwort** vom 19. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24364
vom 03. August 2020
über
Beratungsleistungen der KPMG AG beim Aufbau behördeninterner Beschaffungsprozesse im Jahre 2017

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurde diese Beratung ausgeschrieben?

Zu 1.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wurde vom Land Berlin im August 2016 errichtet und übernahm unter anderem die Aufgabe der Unterbringung von Asylbegehrenden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Dem sofort bestehenden Beschaffungsbedarf aus diesen gesetzlichen Aufgaben stand zu diesem Zeitpunkt noch kein in dieser Aufgabe bewährtes Vergabereferat im LAF zur Verfügung.

Mit Stand 01. August 2016 unterhielt das LAF 146 Flüchtlingsunterkünfte mit insgesamt knapp 42.000 Plätzen. Die in 40 damaligen Notunterkünften (Turnhallen) untergebrachten Geflüchteten sollten neu in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Weiterhin stand das LAF vor der Aufgabe, bis zu 30 Tempohomes (Container-Standorte) neu zu eröffnen und deren Betrieb zu vergeben. Weiterhin waren die Vertragsbedingungen in ca. 100 Bestandsobjekten zu prüfen, deren Verträge vor Errichtung des LAF geschlossen worden waren. Längerfristig stand die Inbetriebnahme von modularen Unterkünften für Flüchtlinge (MUF) aus dem Senatsbeschluss S-925/2016 bevor.

In den Nachprüfungen der vom LAGeSo noch in 2016 begonnenen Vergabeverfahren (sechs der acht im Mai 2016 europaweit ausgeschriebenen Dienstleistungsaufträge) zeigte sich, dass sich die Bieterinnen und Bieter durch auf Vergaberecht spezialisierte Kanzleien vertreten ließen und das Land Berlin diesen Expertinnen und Experten auf Augenhöhe gegenüberstehen musste, um die Unterbringung von Geflüchteten in fertig gestellten Objekten nicht durch Nachprüfungen zu verzögern.

Das Land Berlin musste sich auf diese weiteren kurzfristig bevorstehenden Vergabeverfahren vorbereiten. Durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wurde nach Abwägung weiterer Optionen eine Beratung durch externe Dienstleister favorisiert. Die hierzu erstellte Vorlage sollte zunächst am 07. September 2016 behandelt werden, wurde wie alle Vorlagen zum Themenkomplex Geflüchtete auf die nächste Legislatur vertagt und vom Hauptausschuss der aktuellen Wahlperiode am 08. Februar 2017 entschieden (RN 0197).

2. Wie viele Unternehmen haben sich auf die Ausschreibung beworben?

Zu 2.: Das LAF hat ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Abs.1 Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt. Dabei wurde die Gesamtbeschaffungsmaßnahme der Beratungsleistungen im Sinne einer Fachlosbildung in ein Los „Projektunterstützung“ (Los 1) sowie ein Los „Rechtliche Beratung“ (Los 2) aufgeteilt. Insgesamt gingen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist elf Teilnahmeanträge ein. Zwei Bewerberinnen/Bewerber bewarben sich ausschließlich auf Los 1, acht weitere Bewerberinnen/Bewerber bewarben sich ausschließlich auf Los 2 und ein Bewerber bewarb sich für beide Lose.

Gemäß der Auftragsbekanntmachung hatte das LAF die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, beschränkt. Hiernach sollten mindestens drei und höchstens fünf Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Für Los 1 lagen drei geeignete Teilnahmeanträge vor. Alle Bewerberinnen und Bewerber konnten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Für Los 2 lagen acht geeignete Teilnahmeanträge vor. Das LAF hat hier gemäß den bekannt gemachten Auswahlkriterien eine Auswahl getroffen und sodann ebenfalls drei Bewerberinnen und Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

3. Warum wurden die oben genannten Unternehmen für diese Beratungsdienstleistung ausgewählt?

Zu 3.: Die Unternehmen hatten mit Blick auf die in der Auftragsbekanntmachung vorgegebenen Zuschlagskriterien die wirtschaftlichsten Angebote abgegeben (§ 127 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen/GWB).

4. Welche direkten Verbesserungen konnten durch diese Beratung erreicht werden?

Zu 4.: In der zehnmonatigen Zusammenarbeit wurden 46 Vergabeverfahren durchgeführt, davon 38 EU-weite Verfahren. Die Schwerpunkte der externen Unterstützung lagen insbesondere auf der Planung des Vergabeportfolios; der vergaberechtssicheren Überarbeitung der Vertrags- und Vergabeunterlagen; der Erstellung vergaberechtskonformer, neuer Eignungs- und Wertungskriterien zur Unterstützung eines bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und vor allem in der Qualität genügenden Betriebs von Unterkünften; der Durchführung einzelner Vergaben; der (rechtlichen) Begleitung in den vier Wertungsstufen; der Beantwortung von Rügen und Vertretung des Landes Berlin in Nachprüfungsverfahren einschließlich der Anfertigung von Schriftsätzen. Weiterhin wurden Schwerpunkte bei der Fehleranalyse zur Überarbeitung der Vertrags- und Vergabeunterlagen, bei der Erstellung von Erstentwürfen für Vergabe- und Vertragsunterlagen für ein Rahmenvertragskonzept (Betrieb und Sicherheit) sowie bei der Durchführung von Schulungen zum Aufbau einer eigenen Kompetenz des LAF zur Durchführung weiterer Vergabeverfahren gesetzt.

Ergänzend hierzu wird auf die Hauptausschussvorlagen RN 0197 A vom 04. Juni 2018 und RN 0197 B vom 17. Dezember 2018 verwiesen.

5. Welche Folgekosten sind durch die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen entstanden?

6. Zu welchen Einsparungen (Zeit, Geld) ist es durch diese Beratung gekommen?

Zu 5. und 6.: Folgekosten sind nicht bekannt. Vielmehr konnten Kosten, z. B. für fachliche Weiterbildung der Vergabestelle, reduziert werden.
Die ohne die Beratung möglicherweise entstandenen Kosten durch während Nachprüfungsverfahren leerstehende Unterkünfte, gerichtliche Auseinandersetzungen, Personalmaßnahmen (Einstellungen, Qualifizierung), Bearbeitung von Nachprüfungen und anderen eventuell vermiedenen Ereignissen sind spekulativ und können daher nicht beziffert werden.

Berlin, den 19. August 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales